

Auszüge aus dem Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 30.11.09 zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) BT-Drucksache 17/15

Sachverständiger Till van Treeck (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung): Zu den wachstumspolitischen Effekten ist im Vorfeld schon viel gesagt worden. Der Sachverständigenrat hat dazu bereits klare Worte gefunden. Die Bundesregierung scheint von dem Argument der Laffer-Kurven auszugehen, also davon, dass sich Steuersatzsenkungen über sehr hohe Selbstfinanzierungseffekte mehr oder weniger selbst finanzieren; das Wachstum wird angeregt, und dadurch sind die Steuereinnahmen trotz der niedrigen Steuersätze im Endeffekt höher. Der Sachverständigenrat hat dies klar zurückgewiesen. Dem stimmen wir weitestgehend zu.

Ich will aber noch einige weitere Kritikpunkte anmelden. Man kann angebotsseitig, aber auch nachfrageseitig argumentieren. Angebotsseitig halten wir die Effekte für vernachlässigbar, etwa beim Kindergeld, das den größten Teil der Entlastung ausmacht. Es ist ein Pauschaltransfer, das heißt, die Grenzsteuerbelastung wird gar nicht berührt. Man kann sich also schon die Frage stellen, warum gerade diese Erhöhung zu vermehrten Arbeitsanreizen oder zu einer Steigerung der Leistungsbereitschaft führen sollte, wenn sich die Grenzsteuerbelastung nicht ändert.

Ähnlich verhält es sich mit den geplanten Veränderungen bei der Erbschaftsteuer. Auch da fragt man sich: Warum sollte es zu Lebzeiten zu höheren Leistungen anspornen, wenn man künftig ein Unternehmen zu einem günstigeren Tarif an Geschwister oder Geschwisterkinder vererben kann? All das scheint sehr fragwürdig zu sein.

Man kann nachfrageseitig damit argumentieren, dass die Steuerentlastungen zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens führen. Gerade in der aktuellen Situation, in der die privaten Haushalte - insbesondere wenn im nächsten Jahr die Arbeitslosigkeit steigt - verunsichert sind, wird aber sehr viel von dem zusätzlichen verfügbaren Einkommen in private Spareinlagen fließen. Das heißt, die Multiplikatoreffekte werden gering sein. Die vorgesehene Entlastung führt mit Sicherheit nicht zu einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 0,5 Prozentpunkte oder mehr. Der einmalige Wachstumseffekt wird maximal bei 0,2 Prozentpunkten des BIP liegen; das ist sehr gering.

Aus unserer Sicht wäre es eindeutig zu bevorzugen, den gewünschten fiskalischen Impuls auf der Ausgabenseite vorzunehmen; denn nach anerkannter Lehrbuchmeinung sind die Multiplikatoreffekte hier deutlich und werden unmittelbar nachfragewirksam.

Zu Ihrer zweiten Teilfrage - ich komme zu unserer entscheidenden Kritik an dem Gesetz -: Durch die weitere Entlastung wird abermals der Rückbau des Staates vorangetrieben. Man muss sich natürlich fragen, was das für die Zukunft bedeutet. Es ist davon auszugehen, dass es - gerade in Kombination mit der Schuldenbremse - zu einer ausgabenseitigen Konsolidierung kommen wird, weil die Selbstfinanzierungseffekte begrenzt sein werden. Möglicherweise geschieht dies zum konjunkturell absolut ungünstigsten Zeitpunkt. Wenn als Konsequenz aus den vorgesehenen Steuerentlastungen und den bereits von der Großen Koalition beschlossenen Steuerentlastungen sowie der

Einführung der Schuldenbremse auf der Ausgabenseite konsolidiert werden muss, kann das letztlich sogar negative makroökonomische Wachstums- und Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

Man muss sich auch fragen, wie lange der generelle Rückbau des Staates in Deutschland noch weitergehen soll. Wir haben uns das einmal im europäischen Vergleich angeschaut: Unter den EU-15-Ländern ist Deutschland das einzige Land, in dem in den zehn Jahren vor der Krise, also von 1998 bis 2007, die realen gesamten Staatsausgaben zurückgegangen sind; in den anderen EU-15-Ländern betrug das jährliche Wachstum der realen Staatsausgaben im Durchschnitt 2,1 Prozent. Wenn man jetzt dem Staat weitere Ressourcen entzieht, bleiben dadurch Zukunftsinvestitionen auf der Strecke, Investitionen in Bildung, aber auch herkömmliche Investitionen in Beton.

Nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bleibt Deutschland bei den Zukunftsinvestitionen systematisch unter dem Durchschnitt der EU-Länder; es besteht also erheblicher zusätzlicher Investitionsbedarf, den man auf 50 bis 100 Milliarden Euro jährlich beziffern kann. Wenn staatliche Zukunftsinvestitionen getätigt würden, wäre das wirklich eine wachstumsorientierte Politik. Erstens sind die Multiplikatoreffekte größer als bei Steuerentlastungen, zweitens sind die längerfristigen Wachstumswirkungen sicherlich stärker.

Eines der großen makroökonomischen Probleme, unter denen Deutschland in den letzten Jahren gelitten hat, war die binnenwirtschaftliche Wachstumsschwäche, zum Ersten wegen der von mir angesprochenen sehr schwachen Entwicklung der öffentlichen Ausgaben, zum Zweiten wegen der sehr starken Zunahme der Einkommensungleichheit. Die OECD hat im letzten Jahr festgestellt, dass es zwischen 2000 und 2005 in keinem anderen OECD-Land zu einer stärkeren Zunahme von Ungleichheit und Armut gekommen ist als in Deutschland. Daraus ergibt sich zu einem großen Teil die Schwäche des privaten Konsums in Deutschland. Eine Steuer- und Finanzpolitik, die dieses Problem angehen wollte, müsste aus unserer Sicht auf der einen Seite die öffentlichen Investitionen stärken und auf der anderen Seite etwas gegen die massive Einkommensungleichheit tun, um dem privaten Konsum einen Impuls zu geben.

Unsere Gesamtbewertung fällt sehr kritisch aus. Wenn die Finanz- und Steuerpolitik wirkliche Wachstumsimpulse setzen soll, muss man an anderen Stellschrauben drehen.

Sachverständige Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann im Prinzip nahtlos an Herrn Jarass anschließen. Auch der DGB hätte überhaupt kein Problem damit, die neue Bundesregierung bei Maßnahmen zu unterstützen, die das Wachstum tatsächlich fördern, zumal wenn es sich um sozial und ökologisch nachhaltiges Wachstum handelt. Wir glauben allerdings, dass der vorliegende Gesetzentwurf mitnichten zu mehr Wachstum führen wird. Dazu haben meine Vorredner schon einiges ausgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass allen Gebietskörperschaften weniger Geld zur Verfügung steht, werden wahrscheinlich eher größere Wachstumseinbrüche die Folge sein. Im Ergebnis wird es also nicht mehr Wachstum, sondern mehr öffentliche Armut geben.

Wenn es um die Wachstumswirksamkeit geht - das schwingt auch hier mit -, schaut man sich immer zwei Beziehungen an: Die eine ist, dass es, wenn die Menschen mehr Geld in der Tasche haben, auf Unternehmensseite mehr Investitionen geben wird. So wie dieser Gesetzentwurf zurzeit gestrickt ist, wird er am Ende denjenigen am meisten

zusprechen, die sehr hohe Einkommen beziehen, weil sie vom Kinderfreibetrag überproportional - mit ungefähr 40 Euro pro Monat - profitieren. Das sieht bei den Beziehern von Durchschnittseinkommen, die Kindergeld bekommen, schon ganz anders aus: Ihnen bleiben 20 Euro. Bei denjenigen, die am wenigsten haben, bei denen das Geld aber am ehesten wachstumswirksam würde, nämlich bei den Menschen, die auf Transfereinkommen angewiesen sind, wird nichts übrig bleiben, weil das Kindergeld, wie Sie alle wissen, angerechnet wird. Das heißt, so wünschenswert es ist - Herr Jarass hat das gerade ausgeführt -, dass Menschen mit geringen Einkommen entlastet werden, so wichtig ist es, dass damit eine Politik der Umverteilung einhergeht. Eine Steuerreform muss im Ergebnis eher zu mehr als erneut zu weniger Einnahmen führen.

Schauen wir uns die zweite Beziehung an: Die Kollegen haben sehr viel Übung darin, Steuersenkungen einzufordern; sie tun das immer wieder. Das, was im Gesetzentwurf steht, liest sich ein bisschen wie die Wunschliste der letzten Monate. Es ist hoch problematisch, eine Beziehung zwischen Wachstumswirkung und Unternehmensteuersenkung herzustellen. Selbst wenn man unterstellt, dass die Maßnahmen eine geringe Wachstumswirkung haben könnten - zu diesem Ergebnis kommen manche -, bedeutet das noch lange nicht, dass diese Wachstumswirkung auch beschäftigungswirksam wird. Sie alle wissen, dass es in der Vergangenheit, zum Teil noch vor den Steuersenkungen, hohe Direktinvestitionsanteile gab, auch für Deutschland. Da waren die Sätze noch hoch. Als die Sätze dann gesenkt wurden, hat sich in Bezug auf die Beschäftigungswirksamkeit nichts, aber auch gar nichts geändert. Von daher funktioniert auch diese Beziehung nicht. Auch diesbezüglich besteht das Problem, dass der Gesetzentwurf eher zu weniger als zu mehr Investitionen führen wird. Entsprechend wird auch die Wachstumswirksamkeit geringer sein.

All das passiert vor dem Hintergrund einer Situation, in der der Staat besonders handlungsfähig sein muss. Eigentlich muss er mit mehr Geld operieren. Wir alle sind uns zum Beispiel dahin gehend einig, dass die Kurzarbeiterregelung eine gute Einrichtung war. Man braucht staatlicherseits eher mehr Geld, um die Krise wirksam bekämpfen zu können. Insofern leistet dieser Gesetzentwurf einen Bärendienst. Herr Thiele hat eben ganz explizit nach der Krisenbekämpfung gefragt. Dazu sage ich: Dieser Gesetzentwurf stellt einen Bruch in der Logik dar. Die Krise bekämpfen bedeutet, mit befristeten Maßnahmen kurzfristig auf die Krise zu reagieren. Mit diesem Gesetzentwurf stehen zwei der befristeten Maßnahmen zur Entfristung an. Sie sind als Kriseninterventionsmaßnahmen beschlossen worden, befristet für zwei Jahre. Das ist ein Krisenbegriff, den ich verstehen kann. Ich kann aber nicht verstehen, dass jetzt beschlossen werden soll, dass diese Maßnahmen dauerhaft gelten; denn das impliziert, dass die Krise auch die nächsten 50 Jahre anhalten wird. Ich finde, das ist ein Widerspruch im Gesetzentwurf.

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Daran habe ich Zweifel. Als wir vor einiger Zeit über die Einführung einer Schuldenbremse diskutiert haben, wurde sehr lebhaft die Auffassung vertreten, das Parlament müsse sich selbst gewissermaßen die Hände binden. Was den vorliegenden Gesetzentwurf angeht, kann man allerdings bezweifeln, dass das, was damals beschworen worden ist, richtig ist.

Dass dieses Gesetz gerade in dem Bereich, den Sie, Frau Abgeordnete, angesprochen haben, tatsächlich wachstumsfördernd wirkt, wage ich zu bezweifeln. Denn Bezieher großer Einkommen werden viel stärker entlastet als Bezieher kleiner Einkommen, ob-

wohl gerade das Geld dieser Personengruppe sicherlich sehr schnell in den Konsum fließen würde.

Ich denke, es ist ein grundsätzlicher Konstruktionsfehler, weiterhin in Kauf zu nehmen, dass es diese Schere gibt. Natürlich kann man sich dabei auf die ältere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berufen. Diese stammt jedoch aus einer Zeit, als der Gedanke, dass das Existenzminimum verschont werden muss, in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht so herausgearbeitet war.

Wenn Sie sich die heutige Rechtslage anschauen, sehen Sie, dass der Betrag, der für das Existenzminimum eines Kindes angesetzt wird, vom Einkommen der Eltern abhängig ist, also offensichtlich unterschiedlich hoch ist. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht leicht zu begründen. Es gibt keinen Grund - jedenfalls habe ich noch keinen gehört -, warum der Betrag, der für das Existenzminimum eines Kindes, dessen Eltern besser verdienen, angesetzt wird, höher sein muss als der für ein Kind, dessen Eltern schlechter verdienen. Doch genau das ist die Folge der geltenden Regelung.

Mit einem Grundfreibetrag, wie er für Erwachsene selbstverständlich anerkannt ist, würde man das vermeiden. Ich denke, der Gesetzgeber sollte sich - wenn nicht bei diesem Gesetzentwurf, dann jedenfalls längerfristig - Gedanken darüber machen, ob er wirklich gegenüber der Öffentlichkeit vertreten kann, dass das Existenzminimum von Kindern abhängig vom Einkommen der Eltern berechnet wird.

Sachverständiger Dr. Rudolf Martens (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.): In Deutschland und weltweit haben wir die größte Krise seit 1945 zu konstatieren. Unser Verband hat sich den Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes angeschaut. Wir müssen uns sehr wundern; denn in der Diskussion, die mit diesem Gesetzentwurf verbunden ist, hat niemand die Frage gestellt: Ist denn unser bisheriges Wirtschaftsmodell wirklich so erfolgreich gewesen für die Menschen insgesamt in unserem Land?

Wenn wir uns die großen Tendenzen anschauen, sehen wir, dass wir ein exportgetriebenes Wirtschaftsmodell gepflegt haben. Die Exportwirtschaft hat wesentlich davon profitiert, dass sich die abhängig Beschäftigten - die Mehrheit der Arbeitnehmer - in Lohnzurückhaltung üben mussten. Gleichzeitig sind dabei aber soziale Kosten entstanden. Zum Beispiel sind wir in der Armutspolitik nicht weitergekommen. Nach Daten des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes hat sich die Armutsquote in Deutschland in den Jahren 2005 bis 2007 praktisch nicht verändert, obwohl das die Zeit war, in der wir die im Sinne des Exportüberschusses größten Exporterfolge erzielt haben.

Bezahlt haben diesen Exportüberschuss die Beschäftigten mit ihrer Lohnzurückhaltung. Er ging damit auf Kosten der Binnenkonjunktur, von der die Mehrheit der Menschen in unserem Lande abhängig ist. Bezahlt haben den Exportüberschuss Regionen, deren regionale Wirtschaft einen kleinen Exportanteil hat. Nur Regionen, deren Industrie und Wirtschaft einen hohen Exportanteil haben, konnten von dem Exportboom profitieren.

Man wundert sich, dass der Fiskus davon nicht profitiert hat. Man muss dazu wissen, dass die Umsatzsteuer, die durch Export im Ausland entsteht, nicht dem deutschen Fiskus zufließt. Wenn man den Exportüberschuss des Jahres 2007 zur Grundlage nimmt,

kann man ausrechnen, dass der deutsche Fiskus über 30 Milliarden Euro mehr eingenommen hätte, wenn wir ein ausgeglicheneres Wirtschaftsmodell hätten.

Ich denke, wir brauchen eine Änderung des Wirtschaftsmodells dahin gehend, dass Binnenwirtschaft und Export in ein Gleichgewicht gebracht werden. Nur so - das zeigen die Vergleiche innerhalb der Europäischen Union - wäre es möglich, zum einen den Menschen mehr zukommen zu lassen und zum anderen armutspolitisch weiterzukommen.

Die Alleinerziehenden sind in der Tat eine besondere Gruppe. Die Gruppe der Alleinerziehenden fällt schon seit langer Zeit dadurch auf, dass eine Armutsquote von über 30 Prozent festzustellen ist. Einem Teil dieser Gruppe hilft die Erhöhung des Kindergeldes nicht: Etwa 800 000 Kinder leben bei Alleinerziehenden, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, worauf eine Erhöhung des Kindergeldes voll angerechnet wird. Das Gleiche gilt für die 500 000 Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss bekommen. Von der steuerlichen Entlastung durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages hat weniger als 1 Prozent aller Alleinerziehendenhaushalte etwas. Bei Alleinerziehenden, die regulär Unterhalt bekommen, kommt nur die Hälfte des Kindergeldes an; das betrifft immerhin knapp 2 Millionen Alleinerziehendenhaushalte.

Insofern muss man die Schieflage, die bei den Alleinerziehenden durch das Kindergeldsystem entsteht, beseitigen. Man muss aber auch sehen, dass dadurch, dass das Kindergeld im Steuerrecht geregelt ist, ein sozialpolitisch sehr ungünstiges Signal ausgesendet wird: Familien, die über ein hohes Einkommen verfügen, bekommen faktisch mehr Kindergeld. Das muss aus unserer Sicht dringend korrigiert werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Ich kann an das anschließen, was ich vorhin gesagt habe: Auch wenn das Ziel des Gesetzes die Stärkung der Konjunktur ist, muss man berücksichtigen, dass die dem Gemeinwesen zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind. Die Staatsverschuldung ist so beträchtlich, dass man sich sehr genau überlegen muss, ob man sie noch erhöhen kann und wie man die Mittel zielgerichtet einsetzt.

Die Steuermindereinnahmen, die eine Folge dieses Gesetzes sind, werden dazu führen, dass die Kommunen kaum noch Investitionen tätigen können, und sie werden die Länder in größte Schwierigkeiten bringen. Sie alle verfolgen, was durch die Medien geht, und haben daher mitbekommen, dass einige Ministerpräsidenten, die den Regierungsparteien angehören, schon eingewandt haben, dass sie das nicht mehr finanzieren können.

Man muss sich also fragen: Ist es in Anbetracht dessen, dass die Mittel sehr begrenzt sind, sinnvoll, Beherbergungsbetriebe mit einem günstigeren Mehrwertsteuersatz zu bedenken? Wäre es nicht sinnvoller, das Geld dorthin zu bringen - darauf zielt Ihre Frage ab -, wo es dringend gebraucht wird - etwa zu Alleinerziehenden mit Kindern - und sofort in den Konsum geht?

Im Übrigen: Wer die Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht beobachtet hat, muss davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht Anfang nächsten Jahres deutlich machen wird, dass es nicht angeht, wenn im SGB II für den Bedarf von Kindern einfach ein bestimmter Prozentsatz angesetzt wird. Da wird man sich mehr überlegen müssen. Auch dafür wird noch Geld gebraucht werden. Deshalb scheint es mir sehr

zweifelhaft zu sein, ob man in diesem Gesetzentwurf die Schwerpunkte richtig gesetzt hat, um die Konjunktur zu stärken.

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: (zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) Ich halte den Gesetzentwurf, soweit Hemmnisse für die Unternehmensnachfolge beseitigt werden sollen, in der vorliegenden Form für verfassungswidrig; das will ich in aller Deutlichkeit sagen. Meines Erachtens wurde bei diesem Gesetzentwurf überhaupt nicht die Frage gestellt, wie man die steuerliche Ungleichbehandlung rechtfertigen kann. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird argumentiert, dass man eine mittelstandsfreundlichere und krisenfeste Regelung brauche. Dagegen steht die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Es hat gesagt: Wenn der Gesetzgeber an der Erbschaft- und Schenkungsteuer festhält, muss er gleichmäßig besteuern. Er darf gewisse Lenkungsziele verfolgen; er darf - so sagt das Bundesverfassungsgericht - im Ausnahmefall sogar verschonen.

Jetzt soll sehr weit zugunsten der Unternehmensnachfolge gegangen werden. Die vorgeschlagene Regelung befindet sich meines Erachtens an der Grenze zur Verfassungswidrigkeit - auf welcher Seite der Grenze genau sie sich befindet, möchte ich jetzt gar nicht sagen.

Wenn man das Steuerprivileg ausdehnen möchte, muss man einen sachlichen Grund dafür anführen können. Das Argument der Mittelstandsfreundlichkeit ist zwar schön, und der Gesetzgeber kann sich vielen gesellschaftlichen Gruppen gegenüber freundlich verhalten; aber Mittelstandsfreundlichkeit ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein sachlicher Grund.

Auch Krisenfestigkeit scheint mir kein tragfähiger Grund zu sein. Es geht nämlich um die Verkürzung der Behaltensfrist von sieben auf fünf Jahre. Der Gesetzgeber müsste argumentieren: Wir gehen davon aus, dass die Krise auch in sieben Jahren noch anhält.

Kurzum: Der Gesetzgeber müsste belegen, warum diese steuerliche Entlastung, dieses Privileg, seiner Meinung nach sachlich gerechtfertigt ist. Dazu habe ich in dem ganzen Gesetzentwurf kein Wort gefunden. Die Vorgabe, die das Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Gesetzgeber gemacht hat, ist aber: Wenn Privilegien eingeführt werden sollen, insbesondere dann, wenn jemand vollständig von Steuern verschont werden soll, muss es sachlich zwingende Gründe dafür geben. Man könnte sich nämlich vorstellen, dass auch andere vererbte Vermögen nicht schädlich sind: Wenn jemand sein Geld dem Staat hinterlässt, ist das wahrscheinlich im Sinne des Allgemeinwohls, und wer Aktien gekauft hat, der hat - könnte man argumentieren - die Wirtschaft gefördert.

Warum soll gerade diese Gruppe so weit begünstigt werden, dass praktisch keine Last mehr da ist? Wenn der Gesetzgeber sagt: „Ich verschone die Empfänger und verlange dafür nur ein wirtschaftlich normales Verhalten“, ist zu entgegnen: So würden sich die Begünstigten vermutlich ohnehin verhalten. Der Gesetzgeber muss also klarmachen, worin die Gegenleistung im Sinne des Allgemeinwohls bestehen soll, die erforderlich ist, um die Ausdehnung des Privilegs zu begründen. Dies habe ich bisher nicht gefunden.

Meine Prophezeiung: Es wird möglicherweise eine Weile dauern, aber das wird in Karlsruhe angefochten werden. Das Ergebnis scheint mir eindeutig: Die vorgeschlagene Regelung ist verfassungswidrig.

Sachverständiger Till van Treeck (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung): Dem ist nicht mehr viel hinzuzufügen. Auch der Sachverständigenrat hat sich dazu sehr klar geäußert. Er hat gesagt: Diese Maßnahme dient allein Partikularinteressen und ist ökonomisch kaum zu begründen. Professor Wieland hat angesprochen, dass große Mitnahmeeffekte zu erwarten sind: dass Betriebe weitergeführt werden, die auch dann weitergeführt würden, wenn es zu keiner steuerlichen Entlastung käme.

Generell stellt sich die Frage, warum verschiedene Vermögenstypen bevorzugt behandelt werden sollten, man dieses Geschenk - so muss man es nennen - also noch zusätzlich machen sollte, zumal es Stundungsregeln gibt, die offenbar nicht in sehr hohem Maße genutzt werden.

Gerade auch aus ökonomischer Sicht ist das verwunderlich, da man als überzeugter Marktwirtschaftler eigentlich argumentieren müsste, dass die Chance eines Unternehmens, am Markt weiter fortzubestehen, wenn der Unternehmer stirbt oder aus dem Beruf ausscheidet, nur wenig davon abhängt, vom wem es übernommen wird. Wenn das Unternehmen rentabel und gut aufgestellt ist, dann sollte es auf einem funktionierenden Markt auch weiter gute Perspektiven haben. Insofern kann ich dem nur zustimmen.

Sachverständiger Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Hinsichtlich der Erbschaftsteuer habe ich eine Art Déjà-vu-Erlebnis, weil ich schon vor einiger Zeit Gelegenheit hatte, zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des gesamten Vorhabens Stellung zu nehmen, und ich dazu etwas gesagt habe, was ja bekannt ist. Das möchte ich nicht wiederholen. Ich bin nach wie vor von der Verfassungswidrigkeit des Vorhabens überzeugt. Es geht weniger darum, dass von einer schwerwiegenden Ungleichbehandlung von Betriebsvermögen und anderem Vermögen auszugehen ist. Denn wir haben heute so viele kontroverse Ansichten darüber gehört, ob das Axiom, dass Steuerminderung Arbeitsplätze schafft, zutrifft, dass ich nicht weiß, ob man darauf letztlich Entscheidungen gründen kann. Vielmehr brauchen wir - da wir uns innerhalb eines geschlossenen Systems bewegen; es ist ein Subventionstatbestand oder Steuerentlastungstatbestand mit einer bestimmten Zweck-Mittel-Relation wie der Schaffung von Arbeitsplätzen - Zielgenauigkeit.

Das Problem besteht darin, dass die Zielgenauigkeit mit der geplanten Regelung immer noch nicht erreicht wird. Sinn der ursprünglichen Regelung war nämlich nicht allgemein der Erhalt der Arbeitsplätze eines bestehenden Unternehmens, sondern man wollte vermeiden, dass durch die Zahlung von Erbschaftsteuer Betriebe nicht mehr in der Lage sind, weiter zu produzieren und die Arbeitsplätze zu erhalten. Das heißt, zielgenau ist die Wirkung dann, wenn der Kernbereich genau der Unternehmen berührt wird, die durch die Zahlung der Erbschaftsteuer insolvent werden würden. In den Genuss dieses Mechanismus, dieser Förderungsregelung wird ein schwacher Betrieb, der ohnehin nicht weiter produzieren kann oder dem es schon wirtschaftlich schlecht geht und der darauf angewiesen ist, Beschäftigte freizustellen oder zu entlassen, gar nicht mehr kommen können. So gesehen ist unter dem Gesichtspunkt der Zielgenauigkeit eine Vereinfachung des Wirkungsmechanismus bzw. eine Lockerung dieser Schranken ein Schritt in die richtige Richtung, der aber letztlich nicht weit genug geht. Es stellt sich die Frage, ob dieser Ansatzpunkt mit der Verquickung glücklich gewählt ist.

Die Frage nach anderen Ideen ist politisch bereits sehr stark diskutiert worden. Ich möchte mir nicht anmaßen, weitere Vorschläge dazu zu machen. Wir haben damals

Anregungen gegeben. Ich bleibe nur dabei, dass der ganz große Wurf, die Zielgenauigkeit herbeizuführen, noch nicht gelungen ist und deshalb die alten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung nicht ausgeräumt sind.

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: (zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) Meines Erachtens ergibt sich die Verfassungswidrigkeit der Regelung daraus, dass hier eine Steuerverschonung ohne ausreichenden sachlichen Grund vorgenommen wird. Der Gesetzgeber müsste begründen, dass das von ihm erstrebte Ziel „Erhalt von Arbeitsplätzen“ mit der gegenwärtigen Regelung nicht erreicht werden kann und dass stattdessen aus bestimmten Gründen eine Verkürzung von Behaltensfristen und eine Entschärfung bei den Lohnsummen sachlich zwingend geboten seien. Denn ein größeres Steuerprivileg, als dass Sie jemanden von der Steuerpflicht befreien - es geht nicht nur um eine Steuerermäßigung -, ist nicht vorstellbar. Das ist gewissermaßen die subventionsstärkste Maßnahme, die Sie ergreifen können. Dementsprechend - weil es ein deutliches Abweichen vom Gleichheitsprinzip bzw. dem Grundprinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist - brauchen Sie zwingende sachliche Gründe dafür. Es kann sich nur um Ausnahmen handeln. Diese Ausnahmen sind meines Erachtens in dem vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise begründet, weil er sich darauf beschränkt, auf die Mittelstandsfreundlichkeit der Regelungen hinzuweisen. Die Mittelstandsfreundlichkeit ist aber für das Bundesverfassungsgericht kein sachlicher Grund für eine Steuerverschonung. Wenn Sie eine solche Argumentation akzeptieren würden, dann könnten Sie vom Gleichheitsgrundsatz gleich völlig Abschied nehmen, weil sich immer jemand finden ließe, für den eine Steuerverschonung freundlich wäre. Das ist zwar in politischer Hinsicht eine gute Tat, aber kein sachlicher Grund im Sinne des Verfassungsrechts.

Ein weiterer Grund, der im Gesetzentwurf genannt wird, ist die Krisenfestigkeit. Diese ist meines Erachtens ebenfalls kein sachlicher Grund, die Fristen von zehn auf sieben Jahre bzw. von sieben auf fünf Jahre zu verkürzen. Das heißt, die Wirkungen werden sich erst in der Zukunft zeigen. Im Gesetzentwurf ist der sachliche Grund dafür nicht erklärt. Ich denke, der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht gebietet, dass der Gesetzgeber dessen Aussage von 2006 - in Ausnahmefällen kann eine Steuerverschonung stattfinden - ernst nimmt und die Gründe, die ein weitreichendes Abweichen vom Prinzip der Steuergleichheit rechtfertigen, benennt und nachvollziehbar macht. Wir befinden uns hier nicht im Subventionsrecht, sondern im Bereich der steuerlichen Gleichheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Ich sehe keine Gründe für ein Abweichen, und mir wurden solche bislang auch nicht vorgetragen.

Sachverständiger Till van Treeck (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung): Ich will die Gelegenheit nutzen, eine grundsätzlichere, makroökonomische Argumentation vorzutragen; denn es wird hier viel über einzelne Instrumente in diesem doch recht disparaten Katalog an Maßnahmen, die in dem Gesetz vorhanden sind, diskutiert, aber unter dem Strich bleibt eine Nettoentlastung von 8,5 Milliarden Euro, wenn die Berechnungen zum Aufkommen stimmen. Man muss das im Gesamtkontext der Steuerpolitik der letzten Jahre sehen. Wenn das Gesetz verabschiedet wird, wird es im nächsten Jahr insgesamt eine Nettoentlastung von etwa 20 Milliarden Euro geben. Die-

se soll nach dem Koalitionsvertrag im Jahr 2011 um eine weitere Nettoentlastung von 19 Milliarden Euro ergänzt werden.

Es wurde die Problematik der Länder angesprochen. Man muss das Ganze im Kontext der Schuldenbremse sehen, die nun im Grundgesetz steht. Ab 2016 darf die Neuverschuldung des Bundes nur noch 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts betragen, und die Länder dürfen sich ab 2020 überhaupt nicht mehr neu verschulden. Das heißt, die Länder tragen die Folgen dieser Steuerentlastungen, die alle dauerhaft sind. Wenn gleichzeitig ein Schuldenverbot eingeführt wird, dann heißt das, dass mittelfristig auf der Ausgabenseite gekürzt werden muss; denn die Selbstfinanzierungseffekte - diese hat der Sachverständigenrat als Tagträumereien bezeichnet - sind klein. Es muss also ausgabenseitig zu Konsolidierungen kommen. Das IMK hat für einzelne Bundesländer Studien erstellt - an denen ich selbst nicht beteiligt war -, die besagen, dass allein das nominale Ausgabenwachstum in den Ländern in den nächsten Jahren sehr gering sein wird. Real wird es wahrscheinlich weiter zu Ausgabensenkungen kommen müssen. Ich hatte gerade angedeutet, dass allein in den letzten zehn Jahren die gesamten Ausgaben des Staates in Deutschland real gesunken sind. Deutschland geht in dieser Hinsicht einen Sonderweg. Die 15 alten EU-Länder haben im Durchschnitt ihre Ausgaben um über 2 Prozent real erhöht. Bei den Quoten für öffentliche Investitionen und Bildungsausgaben liegt Deutschland unter dem Durchschnitt dieser Länder. Das trifft in den nächsten Jahren insbesondere die Bundesländer.

Man muss sich fragen, welche makroökonomischen Auswirkungen es haben wird, wenn es immer wieder zu Nettoentlastungen kommt und diese durch Kürzungen gegenfinanziert werden müssen. Es ist alles andere als klar, ob das im konjunkturell richtigen Umfeld passiert, wenn gekürzt werden muss, und ob wir in zwei oder drei Jahren immer noch eine schwache Konjunktur haben. Insofern muss man sich immer bewusst sein, dass gerade die Länder die Folgen dieser massiven und dauerhaften Nettoentlastungen tragen werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Lorenz Jarass: Die finanzielle Belastung der Länder und der Gemeinden, die finanztechnisch den Ländern zugerechnet werden, ist ein Punkt, der in der aktuellen politischen Diskussion eine ganz große Rolle spielt. Wenn man wirklich ein echtes Programm für Wachstum und Beschäftigung auflegen möchte, dann wäre es gerade aus Sicht der Länder ideal, eine allgemeine 15-prozentige Erbschaftsteuer - denn diese belastet im Wesentlichen die Vermögensbesitzer und nicht primär diejenigen, die etwas tun und etwas schaffen - und gleichzeitig großzügige Abschreibungsregelungen einzuführen, zum Beispiel eine Sofortabschreibung bis zu 1 000 Euro mit einem Topf von 1 000 bis 10 000 Euro. Das wäre ein echtes Programm für Wachstum und Beschäftigung und würde die Länder in ihrer Liquidität nicht belasten, weil sie sofort ein Äquivalent durch die Erbschaftsteuer hätten. Die Abschreibungsvergünstigungen wären nur eine Liquiditätsverbesserung für die Investoren und nicht etwa ein dauerhafter Steuerausfall.

Ich komme im Zusammenhang mit dem Stichwort „dauerhafter Steuerausfall“ auf zwei Punkte zurück, die wesentlich zu Steuerausfällen führen. Der eine Punkt betrifft die Verlustvorträge beim Verkauf von maroden Firmen. Daran sehen Sie besonders deutlich, dass dieses Programm eben kein Programm für Wachstumsförderung ist, sondern im Wesentlichen ein Programm für Firmenverkäufer. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Nach der

Sanierungsklausel sollen Verlustvorträge beim Verkauf von maroden Firmen nicht mehr untergehen. Die dadurch erhofften besseren Sanierungsmöglichkeiten werden aber im Regelfall nicht eintreten; denn begünstigt ist nur der Verkäufer. Sein Verkaufspreis steigt. Aber der aktive Firmeninhaber wird meist weiterhin massiv durch Steuern und Sozialabgaben belastet. Nur beim Verkauf seiner Firma, und nur wenn sie marode ist, soll er zukünftig steuerlich begünstigt werden.

Der andere Punkt ist die Abschaffung der Zinsschranke. Der hochverehrte Kollege Homburg hat gefordert, dass diese Zinsschranke abgeschafft wird, weil sie angeblich verfassungswidrig ist. Ich bin Wirtschaftswissenschaftler wie Herr Homburg, und deshalb will ich mich zur Verfassungswidrigkeit nicht äußern. Aber wir haben dazu einen Präzedenzfall beim Europäischen Gerichtshof. Es geht um die italienische Wertschöpfungssteuer IRAP. Alle, die die Interessen der internationalen Finanzindustrie und der Finanzspekulanten vertreten, haben gesagt, dass das beim Europäischen Gerichtshof todsicher den Bach hinuntergeht. Ich kann die Regierung nur beglückwünschen, dass sie die Zinsschranke grundsätzlich beibehalten und nur die unerwünschten Auswirkungen beschränkt hat.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Die Niederländer haben mit Zustimmung der EU-Kommission für Konzerngesellschaften ein neues Gesetz eingeführt, wonach verbundene Unternehmen von Konzerngesellschaften Zinserträge nur noch mit 5 Prozent versteuern müssen. Wenn die Zinsschranke abgeschafft würde, würde das bedeuten, dass alle international verwobenen Konzerne, also praktisch alle deutschen Konzerne, gezwungen werden - ich wundere mich sehr, dass Herr Welling, der hier sozusagen als neutraler Beobachter benannt worden ist, das nicht erwähnt -, ihre gesamte Finanzverwaltung in die Niederlande zu verlegen. 10 000 von hoch dotierten Arbeitsplätzen würden folgen, weil alle großen Konzerne gezwungen wären, ihre Kapitalverwaltung in die Niederlande zu verlegen. Dort werden Zinserträge seit Mitte dieses Jahres mit 5 Prozent versteuert. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen: Eine Reihe von anderen kleinen EU-Staaten werden dem folgen. Deshalb ist die Beibehaltung der Zinsschranke ein ganz wichtiges Element, um Arbeitsplätze und Zinssubstrat zu erhalten.

Eine vollständige Abschaffung der Zinsschranke würde vor allem den Mittelstand massiv benachteiligen, weil der Mittelstand durch die Zinsschranke im Wesentlichen nicht belastet ist. Es gäbe massive weitere Steuerausfälle, nicht nur direkt bei den Unternehmen, sondern auch, weil Zehntausende von hoch dotierten Arbeitsplätzen verschwinden würden. Das würde zu einer weiteren wesentlichen Reduzierung der Steuereinnahmen und der Einnahmen der Sozialversicherungen führen. Deshalb mein Petition: Denken Sie noch einmal über ein echtes Programm für Wachstum und Beschäftigung nach. Entlasten Sie diejenigen, die tun, und belasten Sie diejenigen, die haben.

Ich gebe Ihnen noch ein allerletztes Beispiel: Vorhin ist die Reform der Gewerbesteuer diskutiert worden. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Die Italiener haben 1998 eine 18-prozentige Gewerbesteuer auf die Gewerbeerträge, eine 0,75-prozentige Gewerbesteuer auf die Gewerbesteuer, verschiedene Stempelsteuern und einen rund 8-prozentigen Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung aufkommensneutral abgeschafft, indem sie eine 4,25-prozentige Steuer auf die von Unternehmen erzielte Wertschöpfung erhoben haben. Das sind richtige Maßnahmen, über die wir gemeinsam nachdenken sollten. Diese Maßnahme ist völlig umgehungsresistent und aufkommensneutral.

Ich sage Ihnen noch etwas zu den Ausnahmen, weil wir heute viel über Ausnahmen gesprochen haben. Man hat dem italienischen Kollegen von Herrn Welling gesagt, es könnten beliebig viele Ausnahmeanträge gestellt werden, wenn die Mehrheit des italienischen Industriellenverbandes zustimme, aber jeder, der unter die Ausnahme falle, erhöhe den Satz von 4,25 Prozent. Wie viele Ausnahmen wurden beantragt? Eine Vielzahl. Wie viele Ausnahmen wurden im Gesetz genehmigt? Null. Das ist eine vernünftige Vorgehensweise. Wir sollten gemeinsam versuchen, wenn wir uns in absehbarer Zeit zur Diskussion über die Gewerbesteuerreform treffen, in dieser Richtung vorzugehen, und nicht die alten Kamellen mit einer Umlage auf die Mehrwertsteuer diskutieren. Das würde einen Mehrwertsteuersatz von 22 oder 25 Prozent bedeuten. Dann gibt es wieder 27 andere Branchen, die den reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent wollen.

Sachverständiger Prof. Dr. Lorenz Jarass: Man kann ganz einfach sagen: Die kleinen Unternehmen werden praktisch nicht entlastet, abgesehen von der Möglichkeit der Sofortabschreibung. Diese wird aber auch wieder sehr stark verkompliziert, indem ein Wahlrecht eingeführt worden ist.

Ich sage es bei jeder Anhörung: Man kann alles einführen, nur keine Wahlrechte. Das macht die Sache nämlich nur komplizierter und begünstigt im Wesentlichen die großen Unternehmen, weil die sich eine gute Beratung leisten können. Das wird bei der Erbschaftsteuer besonders deutlich: Nach geltendem Erbschaftsteuerrecht und auch nach dem früheren können Marktwerte in einer Größenordnung bis zu 5 Millionen Euro, wenn das Ganze einigermaßen vernünftig geregelt wird, fast erbschaftsteuerfrei gestellt werden, wenn die Übertragung an den Sohn erfolgt. Ich weise allerdings darauf hin: Jetzt wird bei der Freistellung überhaupt nicht unterschieden zwischen den Fällen, dass das Unternehmen an einen Sohn oder an einen Dritten übertragen wird. Ein Betrieb kann einem Dritten geschenkt werden; dieser braucht dann nur die Mindestkaufzeiten von fünf oder sieben Jahren einzuhalten, und schon ist der ganze Vorgang erbschaftsteuer- bzw. schenkungsteuerfrei.

Ich will noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, der ganz wichtig ist und sich unmittelbar auf Ihre Frage, ab welcher Größenordnung welche Entlastung stattfindet, bezieht: Aus Baden-Württemberg gehen eine ganze Reihe von Unternehmen in die Schweiz oder nach Österreich, weil unser Steuersystem so dumm strukturiert ist. Wenn Sie die Erbschaftsteuer an die Person des Eigentümers koppeln, dann vertreiben Sie ihn systematisch ins Ausland. Wenn ein Betrieb für den Fall, dass Eigentümer und Erbe ins Ausland gehen, erbschaftsteuerfrei bleiben, dann besteht fast ein physischer Zwang, dass Unternehmen wie beispielsweise Müller-Milch in die Schweiz gehen. Das bedeutet aber nicht, dass Sie die Erbschaftsteuer abschaffen, sondern, dass Sie sie an das entsprechende Objekt koppeln sollen.

(Zuruf)

- Die Frage ist nur, wer die Steuer- und Abgabenlast trägt. In der heutigen Zeit trägt überwiegend derjenige, der aktiv ist, die Abgaben- und Steuerlast. Das ist zum einen der Arbeitgeber, der eine Lohnerhöhung zahlt, und das ist zum anderen der Arbeitnehmer, der von dieser Lohnerhöhung zwei Drittel an den Staat abgibt.

Wir müssen uns überlegen, was gerechter ist: Ist es gerechter, dass derjenige, der 1 500 Euro brutto verdient, von seiner Lohnerhöhung inklusive der Arbeitgeberbeiträge

zwei Drittel an den Staat abführen muss, oder ist es gerechter, dass derjenige, der ein Vermögen in Höhe von 10 oder 15 Millionen Euro erbt, 15 Prozent auf den Marktwert abführen muss? Die Antwort auf diese Frage ist auch aus ökonomischen Gründen eindeutig: Wir müssen diejenigen, die tun, entlasten, und wir müssen diejenigen, die haben, belasten. Wenn wir nämlich nur diejenigen, die tun, belasten, dann führt dies zum Staatsruin. Wenn wir weiterhin diejenigen, die haben, praktisch nicht besteuern, dann ist das absolut kontraproduktiv.

Eine kurze Anmerkung zu Ihrer Frage, wer begünstigt ist. Die OECD, die allen linkssozialistischen Einflüssen völlig abhold ist und die sehr angelsächsisch dominiert ist, schreibt in ihrer letzten Stellungnahme, dass es unter den westlichen Industrienationen kein Land gibt, das eine so niedrige Belastung von Vermögen aufweist wie Deutschland. Sie empfiehlt dringend, dass der Besitz von Vermögen in Deutschland belastet wird, zumindest in der Größenordnung, die an der untersten Grenze dessen liegt, was im internationalen Bereich üblich ist. Das würde in Deutschland eine Verdopplung der entsprechenden Belastung bedeuten. Sie empfiehlt ferner, dass der Erwerb von Vermögen und vor allen Dingen der Faktor Arbeit, der in Deutschland am stärksten belastet wird, entlastet werden. Sie können dies alles in diesem Bericht nachlesen.

Zu Ihrer Frage, wer durch die beschlossenen Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung entlastet wird: Die kleinen Unternehmen profitieren überhaupt nicht. Es sind im Wesentlichen die sogenannten großen mittelständischen Konzerne mit 500 bis 1 500 Mitarbeitern, die von den Vergünstigungen profitieren.

Olav Gutting (CDU/CSU): Nachdem vereinzelte Stimmen die Mehrwertsteuersenkung für die Hotellerie kritisiert haben,

(Heiterkeit)

möchte ich den Bauernverband fragen, was er davon hält. Auch die zweite Frage geht an den Bauernverband: Wie ist aus Ihrer Sicht die Praktikabilität hinsichtlich der Neuregelung zur Sofortabschreibung?

Sachverständiger Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Wir sind offensichtlich einer der wenigen Verbände, die die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes für Beherbergungsleistungen gutheißen. Wir sehen das insbesondere aus der Sicht der Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten. Dies ist ein relativ großer Zweig innerhalb der Landwirtschaft. Insgesamt gibt es in Deutschland 25 000 Anbieter.

Aus unserer Sicht ist eine Konkurrenzsituation gegeben. Beim Urlaub auf dem Bauernhof konkurriert Bayern mit Österreich. Die in Deutschland abgeführten 7 Prozent Umsatzsteuer würden dem Fiskus mehr einbringen als die null Prozent, die für ihn bei einem Urlaub in Österreich hängenbleiben. In Bayern gibt es in der Grenzregion zu Österreich 7 000 Anbieter für Urlaub auf dem Bauernhof. Für diese Unternehmen wäre ein niedrigerer Umsatzsteuersatz ein Wettbewerbsargument.

Im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof gibt es weniger Abgrenzungsschwierigkeiten, weil bei dieser Urlaubsform hauptsächlich das Erlebnis und die Übernachtung im Vordergrund stehen. Serviceangebote wie Speisen und Minibar treten dort eher in den Hintergrund. Aus unserer Sicht würde also der reduzierte Mehrwertsteuersatz eine Verbesserung der Wettbewerbssituation der Betriebe im Grenzgebiet bedeuten. Außerdem

sind, wie schon gesagt, 7 Prozent Mehrwertsteuer, die in Deutschland erhoben werden, besser als null Prozent Mehrwertsteuer aus Österreich. Daher halten wir diese Maßnahme für gerechtfertigt.

Frank Schäffler (FDP): Ich habe keine Fragen mehr.

Martin Gerster (SPD): Ich bin dem Kollegen Gutting sehr dankbar, dass er das Thema Umsatzsteuer noch einmal angesprochen hat. So unterschiedlich kann die Wahrnehmung sein. Ich habe bis auf den flammenden Appell der Vertreterin des DEHOGA und des Vertreters des Deutschen Bauernverbandes in vier Stunden eigentlich niemanden gehört, der diesen Plan gutgeheißen hat.

Ich will gerne die Gelegenheit nutzen, Herrn Professor Homburg zu fragen, für wie sinnvoll er die geplante Regelung hält, die Umsatzsteuer für das Hotelgewerbe auf 7 Prozent abzusenken. An Herrn Ondracek von der Deutschen Steuergewerkschaft stelle ich die Frage, welche Auswirkungen diese Regelung in der Praxis hat.

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg: Nach meiner Einschätzung ist dieser Vorschlag verfassungsgemäß. Nicht alles, was einem nicht gefällt, ist direkt verfassungswidrig. Nach dem Umsatzsteuergesetz wird auch ein original Picasso mit 7 Prozent Umsatzsteuer belegt. Es ist nicht einsehbar, dass das verfassungswidrig sein sollte.

Die Senkung der Umsatzsteuer für die Hotellerie ist ökonomisch irrsinnig. Es ist sicherlich der schlechteste Vorschlag sowohl in ökonomischer als auch in politischer Hinsicht. Wenn Sie einen solchen Präzedenzfall schaffen, rücken Sie Ihre Politik in ein schlechtes Licht. Sie bekommen einerseits eine schlechte Presse, und Sie haben andererseits in Zukunft noch viel mehr Lobbyisten auf der Matte stehen als bisher.

Dass die Absenkung nach Ansicht des BMF 945 Millionen Euro kosten soll, ist völlig unverständlich. Wenn es zu dieser Regelung kommt, werden Gestaltungen nach dem bekannten Muster "Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung" greifen. Es wurde in diesem Zusammenhang schon von Wellness und Frühstück gesprochen; aber man kann sich auch vorstellen, dass An- und Abreise, Ausflüge und alles Mögliche in Pauschalpakete verpackt werden. Deshalb haben die Länder, die etwas näher an der Praxis sind als das BMF, schon die konkrete Befürchtung geäußert, dass diese Regelung bis zu 4 Milliarden Euro kosten wird.

Außerdem wird es eine große Verkomplizierung geben. Es wird wahrscheinlich - in Anlehnung an die verdeckte Gewinnausschüttung - BMF-Schreiben zum "verdeckten Frühstück" geben. Es wird unzählige Regelungen geben, was die Nebenleistung umfassen darf. Deshalb appelliere ich an Sie - Sie würden damit auch die Erfolgsaussichten im Bundesrat wesentlich erhöhen -: Streichen Sie das einfach heraus! Es kann nicht sein, dass nur aufgrund des Drucks einer Lobby eine weitere Vergünstigung in das Gesetz aufgenommen wird.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich kann mich den Ausführungen von Professor Homburg nur voll anschließen. Die Gestaltungsvielfalt würde um sich greifen. Ich weiß, dass jede Ausnahme missbraucht wird, so auch diese. Es wurden schon Beispiele dafür aufgezeigt.

Wir haben keine Sorge, dass wir Mehrarbeit durch die Bauern, die zusätzlich eine Ferienwohnung vermieten, bekommen. Ihr Anteil an den Arbeitsfallzahlen wird auch bei

einer Umsatzsteuersenkung auf 7 Prozent nicht üppig sein. Aber es muss in der Buchführung künftig zwischen beiden Umsatzsteuersätzen sauber unterschieden werden. Man muss die Registrierkassen - es ist heute gesagt worden, dass das automatisch geht - entsprechend umstellen. In der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung muss man nicht nur in einer Rubrik, sondern in zwei Rubriken entsprechende Einträge machen. An dieser Stelle wird die Bürokratie ein wenig zunehmen. Aber das ist ein Problem, das die Steuerverwaltung immer hat, wenn gesagt wird: Ein bisschen mehr könnt ihr noch verkraften. - Aber irgendwann wird es zu viel.

Die Absenkung der Umsatzsteuer in diesem Bereich ist nach unserer Überzeugung überhaupt nicht notwendig. Wenn als einziges Argument übrig bleibt, dass es in der Koalitionsvereinbarung steht, muss ich sagen: In Zeile 559 der Koalitionsvereinbarung steht auch, dass alles unter Finanzierungsvorbehalt steht. Mit diesem Argument kann man die vorgesehene Regelung kippen.